



Berücksichtigung der Finanzausstattung der kreisangehörigen Kommunen bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für das Haushaltsjahr 2023

VO/2022/109 öffentlich <i>FD 2.5 Kommunales und Ordnung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 16.11.2022 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Johanna Tietgen

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
08.12.2022	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö
19.12.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Sachverhalt

Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Auf der Einnahmeseite stellt die Kreisumlage eine wesentliche Stellschraube zur Erreichung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs dar.

Bei der Festsetzung des konkreten Kreisumlagehebesatzes hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde nach geltender Rechtsprechung gleichermaßen die gleichrangigen Interessen der einzelnen kreisangehörigen Gemeinden und des Kreises an einer auskömmlichen Finanzausstattung zu beachten. Hierzu wurden dem Vorstand des Gemeindetages die wesentlichen Haushaltspositionen aus dem Haushaltsentwurf 2023 präsentiert und erläutert. Weiterhin ist der Haushaltsentwurf 2023 an die örtliche Ebene versandt worden und es wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zudem wurde erstmalig die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Gemeinde beurteilt, vor dem Hintergrund die finanzielle Mindestausstattung beziffern zu können. Dies erfolgte bei den doppelten Gemeinden mittels eines selbstentwickelten Steckbriefes, der im Vorwege mit dem SHGT abgestimmt wurde.

Hinzu kommt, dass vor der Übernahme zusätzlicher freiwilliger Aufgaben sowie vor einer erheblichen Ausweitung bestehender freiwilliger Aufgaben ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist.

Wie gewohnt ist der Finanzbedarf der betroffenen Städte und Gemeinden in einer Querschnittsbetrachtung ermittelt worden. Die Basis für die Ermittlung der finanziellen Lage der kreisangehörigen Kommunen sind die Daten der Haushaltspläne des Haushaltsjahres 2022 mit der mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2025 und den Jahresergebnissen 2020 und 2021, soweit diese bereits feststehen. Die zuständigen Verwaltungen wurden bei der Datenerhebung mit einbezogen.

Dabei wurden folgende wesentliche Haushaltspositionen erfasst und betrachtet:

1. Haushaltsausgleich (Entwicklung der mittelfristigen Ergebnisplanung)
2. Freier Finanzspielraum (kameral) / Zahlungsmittelbestand – Finanzplan (Doppik)
3. Steuer- und Finanzkraft und Realsteuerhebesätze
4. Investitionstätigkeit / Verschuldung
5. Sonstige Haushaltsdaten (freiwillige Leistungen)
6. Finanzbedarf der einzelnen Kommunen

Die Ergebnisse und die Auswertung der Finanzdaten sind in dem dieser Vorlage beigefügtem Bericht dargestellt.

Die Daten der einzelnen Kommunen sind in den als Anlage beigefügten Tabellen ausgewiesen, getrennt nach kameraler und doppischer Haushaltsführung.

Zusammenfassung:

Bei der Bewertung des Finanzbedarfs in der Querschnittsbetrachtung und der Bestimmung des Kreisumlagehebesatzes kommt es nicht auf die einzelne, die finanziell bedürftigste Kommune an. Im Ergebnis der Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfs kann festgestellt werden, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit dem im Haushaltsentwurf veranschlagten Kreisumlagehebesatz die Mindestausstattung der Kommunen nicht verletzt. Die absolute Grenze wird mit der Festsetzung der Kreisumlage von 29 v.H. in der Haushaltssatzung 2022 nicht erreicht.

Nach einem kurzfristigen Einbruch der Steuereinnahmen in 2021 erholt sich die Finanzsituation der Kommunen nach den Zahlen der Steuerschätzung bis 2023. Während das Steueraufkommen 2021 bei 278,58 Mio. € lag ist in 2023 mit einem Steueraufkommen von 344,68 Mio. € zu rechnen.

Trotz eines Kreisumlagehebesatzes von 29 v.H. ist es den kameralen Kommunen möglich der allgemeinen Rücklage im Zeitraum von 2022 bis 2025 Mittel in Höhe von knapp 14 Mio. € zuzuführen und den Bestand somit um ca. 45 % zu erhöhen.

Die doppisch buchenden Gemeinden weisen über den Großteil des Planungszeitraums Defizite aus. Diese sind jedoch stark rückläufig und im Jahr 2025 wird voraussichtlich über die Gesamtheit ein Überschuss in Höhe von 1,52 Mio. € erwirtschaftet.

Der Kreishaushalt weist im Haushaltsjahr 2023, vor Berücksichtigung etwaiger Änderungsanträge, einen Überschuss in Höhe von 12,76 Mio. € aus. Dem Kreis ist es zudem möglich weitere notwendige Investitionen ohne Neuverschuldung vorzunehmen. Sogar die weitere Reduzierung der Schulden kann vorangetrieben werden.

Die freiwilligen Leistungen steigen in einem moderaten Rahmen und enthalten im Haushaltsentwurf keine wesentlichen neuen, dauerhaften Leistungen. Diese Maßnahmen sind ein Beleg für die Beachtung des Gebotes der Rücksichtnahme durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Unter Abwägung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Kommunen in der Querschnittsbetrachtung und der rücksichtsvollen Haushaltsplanung des Kreises würde mit einem Kreisumlagehebesatz von 29 v.H. im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 aus der Sicht der Verwaltung nicht gegen die verfassungsgebote finanzielle Mindestausstattung verstoßen.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	Bericht über die Beruecksichtigung der Finanzdaten der Kommunen
2	Finanzen-Daten_doppisch_alle Gemeinden ab 2020 für 2023
3	Finanzen-Daten_kameral_alle Gemeinden ab 2020 für 2023
4	Steckbriefe Beurteilung Leistungsfähigkeit - Teil 1
5	Steckbriefe Beurteilung Leistungsfähigkeit - Teil 2
6	Steckbriefe Beurteilung Leistungsfähigkeit - Teil 3
7	Bewertungsmatrix Leistungsfähigkeit